

Daraus könnte man schließen, daß der Abschnitt 1 nur als Einleitung gedacht ist. Das hätte man auch in der Überschrift zum Ausdruck bringen müssen, denn so wird der Inhalt dieser 6 Seiten der Themenstellung „Entwicklung und Bedeutung des Prinzips der Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik“ keinesfalls gerecht.

Es wäre notwendig gewesen, von der allgemeinen Bedeutung unseres Rechts für die Entwicklung unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens auszugehen und das leider nur in einer Anmerkung (Nr. 38) stehende Zitat Grotewohls: „Von der Festigkeit und Unverbrüchlichkeit unseres Rechts, von der Beachtung unserer Rechtsnormen durch alle Staatsorgane und Bürger hängt das Tempo unserer fortschreitenden Entwicklung, die Erfüllung unseres Fünfjahresplanes, die Festigung unserer demokratischen Ordnung, der Sieg der Demokratie und schließlich auch der Triumph der nationalen Befreiung Deutschlands ab“ im einzelnen zu erläutern und zu belegen.

Die Ausführungen Klenners vermögen nicht, die allseitig überragende politische Bedeutung des Prinzips der demokratischen Gesetzlichkeit bewußt zu machen.

4. Auf den Seiten 6 bis 9 untersucht Klenner die Entwicklungsetappen der demokratischen Gesetzlichkeit. Obwohl hinsichtlich der sozialistischen Gesetzlichkeit festgestellt wird, „daß jede Phase und Periode des proletarischen Staates auch eine höhere Form der Gesetzlichkeit mit sich bringt“ (S. 49), wird das auch für unseren Staat und unseren revolutionären Weg geltende Prinzip der Abhängigkeit der Entwicklungsetappen der Gesetzlichkeit von den jeweiligen Entwicklungsetappen des Staates nicht genügend beachtet. Dadurch kommt Klenner zu keinen klar herausgearbeiteten Perioden unserer Gesetzlichkeit; insbesondere wird der Übergang zur sozialistischen Gesetzlichkeit nicht deutlich.

Im gleichen Zusammenhang wäre es m. E. auch wichtig gewesen, die Veränderung des Subjekts unserer Gesetzlichkeit (S. 7) konkreter darzustellen und vor allem die Bedeutung der Besatzungspolitik und speziell der normativen Akte der SMAD für die demokratische Gesetzlichkeit anschaulich zu machen.

Wenn Klenner richtig darauf hinweist, daß die Entwicklung in Westdeutschland unter Bruch des Völkerrechts vor sich ging (S. 8) — und damit von vornherein unter Nichtbeachtung der Gesetzlichkeit hinsichtlich eines sehr wichtigen Rechtszweiges —, so hätte er auch auf die Gesetzlichkeit unseres Weges hinweisen müssen, der im Einklang mit den Normen des Völkerrechts eingeschlagen wurde.

5. Im Rahmen seiner Arbeit beschäftigt sich Klenner auch mit der Frage der von unserem Staat übernommenen, erstmals bürgerlichen Normen (S. 7/8 und S. 43). Nach seiner Meinung wurden diese Normen in einem langen Prozeß durch unsere Gerichte sanktioniert, die damit „in gewissem Sinne an der Gesetzgebung und an der Gesetzesanwendung zugleich beteiligt waren“. Dementsprechend kommt er zu der Feststellung: „Der Aufbau der ökonomisch-politischen Grundlagen unserer Republik ging also ... von unten her gegen den Inhalt des Vorgefundenen Rechts vor sich ...“ (S. 8).

Die Annahme eines derartigen Sanktionsprozesses, in erster Linie von unseren Richtern durchgeführt, widerspricht der bisher bei uns allgemein anerkannten Auffassung, wonach die Sanktion der alten Normen mit der Gründung unserer staatlichen Ordnung selbst erfolgte, also nicht in einem langen Sanktionsprozeß. Mit der Nichtaufhebung der alten Normen durch unseren neuen Staat erhielten diese einen neuen, dem Klassencharakter unseres Staates entsprechenden Inhalt. Die antifaschistisch-demokratische Ordnung war aber auch vor der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik bereits nicht mehr bürgerlich, unterschied sich also ihrem Inhalt nach wesentlich sowohl von der Weimarer Republik als auch von dem Nazistaat, dessen Zerschlagung ja gerade die Voraussetzung für die Schaffung unserer neuen Ordnung war. Aber der Nazistaat war es, der diese alten Normen — wenn sie auch in der Weimarer Republik bzw. im Bismarck-Staat erlassen worden waren — zuletzt entsprechend seinen

faschistischen Zielen angewendet hatte. Die Aufgabe unserer Richter nach 1945 bestand also nicht darin, die alten Normen selbst zu sanktionieren, d. h. über ihre Übernahme zu entscheiden, sondern darin, ihren neuen, den Charakter unserer Ordnung und unseres Staates adäquaten Inhalt deutlich zu machen und im einzelnen zu ermitteln. Es ist meiner Ansicht nach falsch zu glauben, daß neben unserer neuen staatlichen Ordnung ihr widersprechende alte Rechtsnormen jahrelang bestehen bleiben konnten. Bereits Hobbes hatte festgestellt: „Der Gesetzgeber ist nicht der, durch dessen Autorität das Gesetz zuerst gemacht wurde, sondern der, durch dessen Autorität es fortwährt, Gesetz zu sein.“⁷⁾

Darüber hinaus scheint mir die Klennersche These auch der damaligen Kaderlage in unserer Justiz zu widersprechen, besonders der Lage vor Gründung unseres Obersten Gerichts.

6. Der Abschnitt II hat m. E. den grundsätzlichen Mangel, daß Klenner von den verschiedensten Ideologien nur jeweils einige Kernsätze und Thesen, die deren fortschrittliche Bedeutung für die Herausarbeitung des Prinzips der Gesetzlichkeit verdeutlichen, eklektisch aneinanderreihet. Unsere wissenschaftliche Aufgabe bei der Fruchtbarmachung unseres Kulturerbes kann aber nicht darin bestehen, nur diejenigen Züge eines Ideologen zu beleuchten, die uns gerade in den Gang der Darstellung passen. Klenner hätte sich auf einige Ideologen beschränken und deren Bedeutung insgesamt für die Frage der Gesetzlichkeit herausarbeiten sollen, d. h. ihre positiven und negativen Seiten, ihre wissenschaftlichen und unwissenschaftlichen Aussagen.

Dieser Mangel der Arbeit — an dem auch nichts dadurch geändert wird, daß Klenner bei einzelnen der von ihm genannten Ideologen wesentliche, bisher nirgends beachtete Entdeckungen macht (z. B. Forster) — ist um so verwunderlicher, als gerade Klenner es war, der auf der ersten Theoretischen Konferenz über Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft in Leipzig die Forderung nach der Wahrung unseres wissenschaftlichen Erbes so überzeugend erhoben hatte.⁸⁾

Die im Prinzip gleiche Erscheinung ist dann auch später bei der Darstellung der imperialistischen Ideologien, die die Durchbrechung der bürgerlichen Gesetzlichkeit vorbereiteten (S. 28), festzustellen. Gerade an dieser Stelle wird deutlich, daß solche Einzelbemerkungen bei der Umerziehung von Menschen, deren Hirne noch von diesen Lehren infiziert sind, nicht wirklich helfen können.

7. Weiter muß darauf hingewiesen werden, daß Klenner zwar davon spricht, daß die „ideologische Protestbewegung“ gegen die feudale Willkür in Rußland von Dobroljubow, Belinski, Herzen und Tschernyschewskij angeführt wurde, dann aber nur auf Herzen und Belinski eingeht. Ebenso werden die Schlußthesen über den Inhalt des Prinzips der bürgerlichen Gesetzlichkeit nicht alle in der Arbeit behandelt (z. B. Nr. 6). Das Verhältnis Souveränität-Gesetzlichkeit bleibt unklar.

8. Abschnitt III krankt daran, daß — wie bereits anläßlich der Thesenverteidigung festgestellt sowie von Klenner selbst in Anmerkung 104 a der Arbeit erkannt wurde — die fortschrittliche Bedeutung der bürgerlichen Gesetzlichkeit völlig ungenügend zum Ausdruck gebracht wird. Dieser Mangel muß dann auch besonders deutlich bei der Darstellung des Verhältnisses des Proletariats zur bürgerlichen Gesetzlichkeit werden.

Außerdem führt Klenner auf S. 22 bei der Behandlung des Verhältnisses des bürgerlichen Gesetzgebers zu seinen eigenen Gesetzen Beispiele an (vgl. Anmerkungen Nr. 140 und 141 der Arbeit), die typische Erscheinungsformen der Durchlöcherung der bürgerlichen Gesetzlichkeit im Imperialismus sind und deshalb in diesem Teil über die bürgerliche Gesetzlichkeit im monopolistischen Stadium des Kapitalismus nicht gebracht werden dürfen.

9. In These 6 auf S. 35 wird gesagt, daß nur der Versuch zur Beseitigung der bürgerlichen Gesetzlichkeit durch die Imperialisten gesetzmäßig ist und die einige Arbeiterklasse den Terror verhindern „und die Bour-

⁷⁾ Leviathan, Kap. 26, Ziff. 6.

⁸⁾ vgl. NJ 1952 S. 58 ff.